



# Statuten

**Vorbemerkung:** Der sprachlichen Einfachheit wegen wird in diesen Statuten auf die explizite Nennung der weiblichen Form von „Spieler“, „Mitspieler“, „Junior“ usw. verzichtet; gemeint sind selbstverständlich beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Meggen (TCM) besteht mit Sitz in Meggen ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Zweck

Der TCM bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports und insbesondere die Förderung des Nachwuchses mit geeigneten Massnahmen sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und sowohl politisch wie auch konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft und Aufnahme

### § 3 Mitglieder

Der TCM besteht aus:

- |                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| ① Aktivmitgliedern                   | ④ Passivmitgliedern          |
| ② Schülern, Lehrlingen und Studenten | ⑤ Ehren- und Freimitgliedern |
| ③ Junioren                           |                              |

#### **§ 4 Aktivmitglieder**

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollendet, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Der Bewerber hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vorstandes, der auch den Beginn der Mitgliedschaft festlegt.

Die Aktivmitglieder bezahlen zusätzlich zu einem von der Generalversammlung fest zu legenden Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr. Für im gleichen Haushalt lebende Ehepaare und Konkubinatspaare sowie Lebenspartner können reduzierte Jahresgebühren festgelegt werden.

#### **§ 5 Schüler, Lehrlinge und Studenten**

Schüler, Studenten und Lehrlinge, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sind den Aktivmitgliedern hinsichtlich der Spiel- und Stimmberechtigung gleichgestellt. Alle Mitglieder im Alter zwischen 19 und 25 Jahren werden in den Jugendtarif eingestuft, unabhängig, ob sie in einer Schule, im Militär, arbeitslos, an einem Lehrstellenplatz oder in einem Zwischenjahr sind.

#### **§ 6 Junioren**

Wer das 18. Altersjahr noch nicht im Laufe des aktuellen Kalenderjahres vollendet, kann auf Beschluss des Vorstandes als Junior aufgenommen werden. Die Junioren bezahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag. Sie sind nach Massgabe eines von der Spielkommission (vgl. unten § 22) zu beschliessenden und in geeigneter Form bekanntzugebenden Spiel- und Platzreglementes mit Einschränkungen spielberechtigt.

#### **§ 7 Passivmitglieder**

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Passivmitglieder besitzen keine Spielberechtigung. Dagegen werden sie zu allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des TCM eingeladen. Sie bezahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag. Für Passivmitglieder, welche die Spielberechtigung erwerben wollen, ist § 4 massgebend.

## § 8 Ehren- und Freimitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den TCM im Speziellen oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aus besonderen Gründen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auch Personen zu Freimitgliedern ernennen. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und sind in der Spielberechtigung den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Spielberechtigung der Mitglieder auf den Anlagen des TCM richtet sich nach dem von der Spielkommission (vgl. unten § 22) zu beschliessenden und in geeigneter Form bekanntzugebenden Spiel- und Platzreglement. Die Mitglieder haben sich gemäss den Statuten und den übrigen Vereinsbestimmungen sowie insbesondere auch entsprechend den Weisungen des Vorstandes bzw. der Spielkommission zu verhalten.

Dabei gilt im TCM das folgende **Leitbild**:

Der Tennisclub Meggen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Tennissport ein. Wir leben diese Werte vor, indem alle Mitglieder und Organe dem Gegenüber mit Respekt und Fairness begegnen. Gegenüber Rassismus, Gewalt in jeglicher Form, Intoleranz, Homophobie, Mobbing, Drogen, Doping und Ähnlichem gilt beim Tennisclub Meggen die Null-Toleranz. Zugleich fördern wir die kulturelle Vielfalt in unserem Verein und setzen uns für Gleichberechtigung und Integration jeglicher Art ein.

Der TCM ist ein zertifizierter Sportverein nach den Vorschriften der IG Sport Luzern. Der TCM ist Mitglied des Verbandes Swiss Tennis und des Regionalverbandes Tennis Zentralschweiz. Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie von Tennis Zentralschweiz sind für den TCM und dessen Mitglieder ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TCM anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Tennis und von Tennis Zentralschweiz.

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der TCM und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Mitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis und von Tennis Zentralschweiz sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls

Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **§ 10 Austritt und Ausschluss**

Austritte können nur per Ende Februar erfolgen. Entsprechende Gesuche sind beim Präsidenten bis Mitte Februar schriftlich einzureichen. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von seinen finanziellen und übrigen statutarischen Verpflichtungen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die gegen die Statuten, das Leitbild (einschliesslich der sich aus den Vorschriften der IG Sport Luzern ergebenden Verhaltensweisen) oder darauf gestützte Weisungen und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Spielkommission verstossen, sich unsportlich benehmen oder dem TCM sonst zur Unehre gereichen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 10 Tagen beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung Beschwerde einreichen. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Beschwerde gutheissen und die Fortsetzung der Mitgliedschaft beschliessen. Ohne diese Mehrheit wird der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss endgültig.

Austretende und Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## **III. Organe des TCM**

### **§ 11 Organe**

Die Organe des TCM sind:

- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| ① Generalversammlung | ③ Spielkommission     |
| ② Vorstand           | ④ Rechnungsrevisor/en |

### **III. 1 Generalversammlung**

#### **§ 12 Stellung und Aufgaben**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCM. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Die Generalversammlung kann in Präsenz, online oder schriftlich durchgeführt werden. Der Vorstand stellt in jedem Fall sicher, dass Mitglieder Fragen stellen können und diese beantwortet werden, bevor sie ihre Stimme abgeben müssen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Präsidenten der Spielkommission
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien
- Beschlussfassung über Eintrittsgebühren, Darlehen und ausserordentliche Beiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Spielkommission, des Präsidenten der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Beschwerden gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **§ 13 Einberufung und Anträge**

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben.

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten des TCM schriftlich und knapp begründet spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

## **§ 14 Stimmberechtigung, Beschlüsse und Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden oder schriftlich antwortenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben die Materien, für welche diese Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Die Abstimmungen in Präsenzversammlungen erfolgen grundsätzlich offen, doch kann mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Gegenstand geheim abgestimmt wird.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder nach den §§ 4, 5 und 8 dieser Statuten. Passivmitglieder, Junioren und Mitspieler haben lediglich beratende Stimme.

## **III. 2 Vorstand**

### **§ 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit ausgewogener Vertretung der Geschlechter von je mindestens 40% und hat mindestens folgende Zusammensetzung:

- |  |   |
|--|---|
| ① Präsident  | ④ Finanzchef                                  |
| ② Präsident der Spielkommission<br>(Vizepräsident) | ⑤ Administration etc.<br>(weitere Mitglieder) |
| ③ Protokollführer                                  |   |

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten und des Präsidenten der Spielkommission konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsidenten der Spielkommission ist gleichzeitig auch Vertreter der Athleten und Athletinnen. Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben. Sollte der Präsident der Spielkommission diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist ein zusätzliches Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes gelten automatisch als Aktivmitglieder nach § 4, bezahlen aber keine Jahresbeiträge.

### **§ 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident erfolgt.

## **§ 17 Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den TCM nach aussen. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest und ist zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand ist insbesondere auch zuständig für die Durchsetzung der sich aus den Vorschriften der IG Sport Luzern ergebenden Verhaltensweisen der Mitglieder und Gäste.

Ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und auch nicht mit vereinseigenen Mitteln finanziert werden können, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **§ 18 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Gegenstände weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Sitzungen können sowohl in Präsenz wie auch online oder schriftlich durchgeführt werden.

## **§ 19 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich schriftlich geäußert hat. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder schriftlich antwortenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **III. 3 Spielkommission**

### **§ 20 Zusammensetzung**

Die Spielkommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und hat mindestens folgende Zusammensetzung:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| ① Präsident der Spielkommission | ③ Platzchef                               |
| ② Juniorenchef                  | ④ Interclubchef etc. (weitere Mitglieder) |

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten der Spielkommission konstituiert sich die Spielkommission selbst.

Mitglieder der Spielkommission gelten automatisch als Aktivmitglieder nach § 4, bezahlen aber keine Jahresbeiträge.

### **§ 21 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Spielkommission beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 22 Kompetenzen**

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spielbetrieb und Platzunterhalt. Sie erlässt die entsprechenden Reglemente, insbesondere ein Spiel- und Platzreglement, welches mit Genehmigung des Vorstandes in Kraft tritt.

Die Spielkommission ist gemeinsam mit dem Vorstand insbesondere auch zuständig für die Durchsetzung der sich aus den Vorschriften der IG Sport Luzern ergebenden Verhaltensweisen der Mitglieder und Gäste.

Sitzungen können sowohl in Präsenz wie auch online oder schriftlich durchgeführt werden.

**Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**III. 4 Rechnungsrevisor/en****§ 23 Rechte und Pflichten**

Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung des Finanzchefs in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Revision haben sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Wahl erfolgt zusammen mit dem Vorstand ebenfalls auf die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

**IV. Jahresbeiträge, Haftung und Rechnungsperiode****§ 24 Jahresbeiträge**

Die Aktivmitglieder sowie die weiteren Spielerkategorien, ausgenommen die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission, haben dem TCM jährlich den von der Generalversammlung für die einzelnen Mitgliederkategorien festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Für nach dem 1. August neu in den Club eintretende Personen kann der Beitrag auf die Hälfte reduziert werden.

**§ 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TCM haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

**§ 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TCM ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

### **§ 27 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **§ 28 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Anwesenden und von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Können diese Mehrheiten mangels persönlicher Anwesenheit oder mangels schriftlicher Rückmeldung einer genügenden Anzahl von Mitgliedern nicht erreicht werden, kann der Vorstand umgehend eine zweite Generalversammlung einberufen, die mindestens 20 Tage oder höchstens 60 Tage nach der ersten Versammlung durchzuführen ist und bei welcher sämtliche Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder schriftlich antwortenden Mitglieder gefasst werden können.

Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Verweis auf das Gesetz**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

### **§ 30 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. März 2021 und treten mit Annahme an der Generalversammlung vom 25. März 2026 in Kraft.